



# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Uedem

## **Satzung über die Aufhebung der Satzung vom 21.04.2022 über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für Flächen im Bereich des Bebauungsplans Uedem Nr. 33 - Bereich zwischen Keppelner Straße und Am Kirchenhecken – zur möglichen Entwicklung eines Schulstandortes**

Auf der Grundlage der §§ 25 Absatz 1 Nr. 2 und § 16 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Uedem am 11.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand**

Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für Flächen eines künftigen Bebauungsplans im Bereich zwischen Keppelner Straße und Am Kirchenhecken zur möglichen Entwicklung eines Schulstandortes vom 21.04.2022 wird aufgehoben.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die folgenden Flurstücke:  
Gemarkung Uedem, Flur1, Flurstücke 186, 238, 239, 240, 241, 242, 243 sowie Gemarkung Uedem, Flur 5, Flurstück 376.

Die Flächen sind in dem Lageplan vom 12.04.2022 im Maßstab 1:2.500 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3 Inkrafttreten**

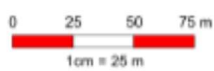
Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Datum: 12.04.2022



Maßstab 1 : 2.500



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Uedem wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Uedem, den 24.04.2024

gez. Weber

(Rainer Weber)  
Bürgermeister